



Statutenrevision SGE 2023 - zu Händen der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2023

Grund der Änderung	Aktuelle Statuten SGE	Statutenrevision 2023
Gendergerechte Formulierungen		An allen Stellen wo bisher «der Präsident» erwähnt war, wird neu «die Präsidentin/der Präsident» eingefügt.
Präzisierung, um Missverständnisse auszuschliessen	I. Name, Sitz und Zweck Art. 2 Zweck Die SGE ist gemeinnützig und bezweckt: <ul style="list-style-type: none">▪ Wissenschaftsbasierte und fachlich unabhängige Ernährungsinformationen für die Praxis bereitstellen und die Schweizer Ernährungsempfehlungen verbreiten.	I. Name, Sitz und Zweck Art. 2 Zweck Die SGE ist gemeinnützig und bezweckt: <ul style="list-style-type: none">▪ Wissenschaftsbasierte, fachlich und politisch unabhängige Ernährungsinformationen auf Basis der Schweizer Ernährungsempfehlungen des Bundes für die Praxis bereitstellen und verbreiten.
Digitalisierung und Rückmeldungen der Rechtsberatung 2022	II. Mitgliedschaft Art. 4 Rechte ³ Einzelmitglieder üben ihr Recht persönlich aus; sie können sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten vertreten lassen. Ein Vertreter kann nicht mehr als drei Mitglieder gleichzeitig vertreten. Juristische Personen üben ihr Recht durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter aus.	II. Mitgliedschaft Art. 4 Rechte ³ Einzelmitglieder üben ihr Recht persönlich aus; sie können sich an der Mitgliederversammlung vor Ort durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten vertreten lassen. Ein Vertreter kann nicht mehr als drei Mitglieder gleichzeitig vertreten. Juristische Personen üben ihr Recht durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter aus.



Grund der Änderung	Aktuelle Statuten SGE	Statutenrevision 2023
	<p>IV. Organe und ihre Aufgaben A. Mitgliederversammlung Art. 14 Einberufung</p> <p>⁴Mitglieder können die Behandlung spezifischer Traktanden an der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen; Anträge für zusätzliche Traktanden müssen spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Sitz der SGE eintreffen.</p> <p>⁵Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt. Die Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung elektronisch zugänglich gemacht und können von den Mitgliedern angefordert werden.</p>	<p>IV. Organe und ihre Aufgaben A. Mitgliederversammlung Art. 14 Einberufung</p> <p>⁴Der Vorstand kann die elektronische Wahl anwenden, um per Online-Abstimmung Entscheidungen herbeizuführen.</p> <p>⁵Mitglieder können Anträge für zusätzliche Traktanden stellen. Diese müssen spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Sitz der SGE eintreffen.</p> <p>⁶Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt. Die Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung elektronisch zugänglich gemacht und können von den Mitgliedern angefordert werden.</p>



Grund der Änderung	Aktuelle Statuten SGE	Statutenrevision 2023
	<p>IV. Organe und ihre Aufgaben A. Mitgliederversammlung Art. 18 Schriftliche Beschlussfassung</p> <p>¹Die SGE kann Beschlüsse zu Geschäften, welche in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, auch auf schriftlichem Weg fassen.</p> <p>²Dazu stellt der Vorstand den Mitgliedern den schriftlichen Beschlussantrag mit einem Stimm- oder Wahlzettel auf dem Postweg zu. Dabei wählt er ein Verfahren, welches das Stimmgeheimnis der Mitglieder wahrt. Er setzt die Frist, bis zu welcher der Beschluss als gefasst gilt. Die Frist ist so anzusetzen, dass das Mitglied ab Versand des Antrages seine Stimme innerhalb von 30 Tagen abgeben kann. Sie ist gewahrt, wenn die Antwort am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wurde (Datum des Poststempels).</p> <p>³Für die Beschlussfassung gilt das Mehr der gültigen und fristgerecht abgegebenen Stimmen.</p>	<p>IV. Organe und ihre Aufgaben A. Mitgliederversammlung Art. 18 Schriftliche und elektronische Beschlussfassung</p> <p>¹Die SGE kann Beschlüsse zu Geschäften, welche in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen.</p> <p>²Für den schriftlichen Weg stellt der Vorstand den Mitgliedern den Beschlussantrag mit einem Stimm- oder Wahlzettel auf dem Postweg zu. Dabei wählt er ein Verfahren, welches das Stimmgeheimnis der Mitglieder wahrt. Er setzt die Frist, bis zu welcher der Beschluss als gefasst gilt. Die Frist ist so anzusetzen, dass das Mitglied ab Versand des Antrages seine Stimme innerhalb von 30 Tagen abgeben kann. Sie ist gewahrt, wenn die Antwort am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wurde (Datum des Poststempels).</p> <p>³ Bei einer elektronischen Mitgliederversammlung ist der Vorstand besorgt, dass das angewendete elektronische Wahlverfahren nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhält. Die Identität der Vereinsmitglieder muss eindeutig geprüft sein. Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht persönlich aus, es finden keine Vertretungen statt. Die Stimmzählung erfolgt digital.</p> <p>⁴Für die Beschlussfassung gilt das Mehr der gültigen und fristgerecht abgegebenen Stimmen.</p>



Grund der Änderung	Aktuelle Statuten SGE	Statutenrevision 2023
	<p>IV. Organe und ihre Aufgaben B. Vorstand Art. 21 Organisation und Beschlussfassung</p> <p>⁵Der Vorstand legt die weitere Organisation und die Grundsätze der Geschäftsführung im Organisationsreglement fest.</p>	<p>IV. Organe und ihre Aufgaben B. Vorstand Art. 21 Organisation und Beschlussfassung</p> <p>⁵Sitzungen des Vorstands sind auch auf elektronischem Wege zulässig.</p> <p>⁶Der Vorstand legt die weitere Organisation und die Grundsätze der Geschäftsführung im Organisationsreglement fest.</p>
Optimale Besetzung des Vorstandes	<p>IV. Organe und ihre Aufgaben B. Vorstand Art. 19 Wahl und Zusammensetzung</p> <p>¹Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich; die gesamte Amtsdauer ist auf 8 Jahre begrenzt.</p>	<p>IV. Organe und ihre Aufgaben B. Vorstand Art. 19 Wahl und Zusammensetzung</p> <p>¹Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich; die gesamte Amtsdauer ist auf 8 Jahre begrenzt.</p>